

**Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen  
für Telenotärztinnen und Telenotärzte  
vom 16. Juli 2025 (ÄBW 2025, S. 488)**

Aufgrund von § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30. April 2024 (GBl. BW vom 6. Mai 2024, S.1), in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg vom 25. Juli 2024 (GBl. BW Nr. 66 vom 1. August 2024), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 28. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

**„Satzung zur Regelung der Qualitätsanforderungen  
für Telenotärztinnen und Telenotärzte**

**§ 1  
Begriff**

Telenotärztinnen und -ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die im Rettungsdienst als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt sind und mittels Telekommunikation sprach- und gegebenenfalls Sichtkontakt zu einem Rettungsmittel und dessen Besatzung vor Ort haben. Telenotärztinnen und Telenotärzte nutzen dabei sämtliche verfügbaren Informationen, die neben der Audiokommunikation im Rettungsdienst verfügbar sind. Dazu gehören Vitaldaten medizintechnischer Geräte in Echtzeit sowie Video- und Fotoübertragung.

**§ 2  
Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation Telenotärztin/Telenotarzt**

- (1) Der Aufgabenbereich der Telenotärztin/des Telenotarztes erfordert den Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin und der Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung, die über die im Rahmen der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin erworbenen Inhalte hinausgehen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation Telenotärztin/Telenotarzt sind
  1. Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
  2. Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Innere Medizin, Chirurgie oder Allgemeinmedizin,
  3. Nachweis einer mindestens zweijährigen regelmäßigen und andauernden Tätigkeit als Notärztin/Notarzt, mindestens jedoch 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze nach Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
  4. Erfahrung in der eigenverantwortlichen Führung von Personen und Strukturen,
  5. Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannten curricularen Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW.

- (3) Die curriculare Fortbildung Telenotärztin/Telenotarzt BW ist eine von der Landesärztekammer gemäß § 2 Abs. 1 Satzung zur Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19.01.2022 anerkannte Qualifizierungsmaßnahme. Die curriculare Fortbildung umfasst insgesamt 40 Stunden. Das Curriculum ist auf der Homepage der Landesärztekammer unter [www.aerztekammer-bw.de/curriculare-  
fortbildung](http://www.aerztekammer-bw.de/curriculare-fortbildung) abrufbar.

### **§ 3**

#### **Vertiefende Fortbildung**

Die Telenotärztin/der Telenotarzt soll regelmäßig an Fortbildungsseminaren teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer/seiner Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Landesärztekammer bestellt einen wissenschaftlichen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Konzeption und Weiterentwicklung der curricularen Fortbildung, weiterer Fortbildungen sowie die wissenschaftliche Begleitung von qualitätssichernden Maßnahmen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.“